

Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V.

Der Bayerische Jagdverband hat aufgrund § 2 Absatz 8 seiner Satzung folgende Disziplinarordnung beschlossen:

I Abschnitt Grundsätze

§ 1

Pflicht eines jeden Jägers ist es insbesondere,

a) die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutz des Wildes, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Waidwerks zu beachten,

b) darüber hinaus – namentlich auch in seinem Verhalten anderen Jägern gegenüber – alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen der Jägerschaft gröblich zu verletzen.

§ 2

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 1 können als Pflichtwidrigkeit im Disziplinarverfahren mit

1. Verwarnung,

2. Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro.

3. Aberkennung von Ämtern und Funktionen in der Jägerschaft bzw. Ruhen der Wählbarkeit,

4. zeitlichem Ruhen der Mitgliedschaftsrechte,

5. Ausschluss

geahndet werden. Im Fall zu Ziffern 3.-5. kann zugleich die Veröffentlichung des erkennenden Teils des Spruches in der Verbandspresse angeordnet werden. Geldbußen sind an den Bayerischen Jagdverband zu zahlen.

(2) Geben die Ermittlungen Anlass zur Einleitung verwaltungs- oder strafrechtlicher Verfahren, ist dies unverzüglich dem Landesjagdverband mitzuteilen.

(3) Entstehende Verfahrenskosten können ganz oder teilweise dem Betroffenen auferlegt werden.

(4) Im Fall des Absatzes 1 Ziffern 4. und 5. darf die Entscheidung den anderen deutschen Landesjagdverbänden mitgeteilt werden.

§ 3

Die Verfolgung einer Pflichtwidrigkeit verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Pflichtwidrigkeit begangen worden ist.

§ 4

(1) Die den Kreisgruppen und Jägervereinigungen des Bayerischen Jagdverbandes über diese Disziplinarordnung hinausgehende satzungsmäßig zustehende Ordnungsgewalt bleibt unberührt. Eine vereinsrechtliche Doppelahndung ist unstatthaft.

(2) Unberührt von dieser Disziplinarordnung bleibt ferner das Recht des Bayerischen Jagdverbandes, aufgrund gesetzlicher Vorschriften Anträge an Gerichte oder Behörden zu stellen oder Anregungen zu geben.

II. Abschnitt Disziplinausschuss

§ 5

Zur Verfolgung und Ahndung von Pflichtwidrigkeiten werden Disziplinausschüsse in der notwendigen Anzahl gebildet.

§ 6

(1) Ein Disziplinausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muss zum Richteramt befähigt sein.

(2) Die Ausschussmitglieder und eine ausreichende Zahl von Stellvertretern werden vom Bayerischen Jagdverband für die Dauer der Amtsperiode des Präsidiums berufen. Erneute Berufung ist zulässig.

(3) Die Ausschussmitglieder dürfen nicht dem Vorstand des Bayerischen Jagdverbandes und nicht dem Vorstand einer seiner Kreisgruppen oder Jägervereinigungen angehören, in welcher der vom Verfahren Betroffene Mitglied ist.

(4) Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich Auslagen- und Aufwendungsersatz nach den Bestimmungen des Bayerischen Jagdverbandes.

III. Abschnitt Verfahren

§ 7

(1) Der Disziplinausschuss oder ein von ihm beauftragtes Mitglied führen die Ermittlungen auf Antrag selbst durch. Antragsberechtigt ist der Bayerische Jagdverband sowie jede natürliche und/oder juristische Person, die mittelbar oder unmittelbar Mitglied des Bayerischen Jagdverbandes oder seiner Mitglieder ist.

(2) Auf Verfahrensbeschleunigung ist Wert zu legen. Ein Verfahren vor ordentlichen oder Verwaltungsgerichten sowie den Verwaltungsbehörden bedingt keine Aussetzung des Disziplinarverfahrens.

(3) Vor Abschluss der Ermittlungen ist dem Betroffenen schriftlich oder mündlich Gelegenheit zur Äußerung mit einer Frist von zwei Wochen zu geben

§ 8

(1) Der Disziplinausschuss entscheidet aufgrund der Ermittlungsergebnisse. Eine mündliche Verhandlung soll stattfinden.

(2) Findet eine mündliche Verhandlung statt, so unterliegt diese den Grundsätzen rechtsstaatlicher Verfahrensregeln.

(3) Der Betroffene kann sich auf seine Kosten von einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

(4) Der Spruch des Disziplinausschusses ergeht im Namen des Bayerischen Jagdverbandes. Er hat eine Kostenentscheidung zu enthalten, in der die Kosten nach billigem Ermessen dem Antragsteller, dem Betroffenen oder dem Bayerischen Jagdverband – ggf. anteilig – aufzuerlegen sind. Er ist schriftlich, kurz und unter Angabe der wesentlichen Gründe niederzulegen, von allen Disziplinausschussmitgliedern zu unterzeichnen und dem Betroffenen, dem Bayerischen Jagdverband und dem Antragsteller per Einschreiben mitzuteilen.

(5) Abstimmungen erfolgen geheim durch Mehrheitsbeschluss.

(6) Eine Einstellung des Verfahrens kommt nur analog § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung in Betracht.

§ 9

Die Verfahrenskosten sind bare Auslagen für Zeugen, Sachverständige, Schreibearbeiten und Porti sowie Kosten für vom Betroffenen beantragte besondere Beweiserhebungen.

IV. Abschnitt Berufungsinstanz

§ 10

- (1) Im Bayerischen Jagdverband ist ein Berufungsausschuss zu bilden. § 6 gilt entsprechend.
- (2) Der Betroffene sowie der Bayerische Jagdverband können gegen eine Einstellung des Verfahrens sowie gegen jeden Spruch eines Disziplinarausschusses binnen zwei Wochen seit Zustellung beim Berufungsausschuss schriftlich Berufung einlegen. Die Berufung ist binnen weiterer zwei Wochen nach Einlegung zu begründen.
- (3) Auf das Verfahren vor dem Berufungsausschuss finden die Vorschriften des Abschnittes III. entsprechende Anwendung.

V. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 11

- (1) Der Bayerische Jagdverband hat für die Vollziehung des Spruchs zu sorgen.
- (2) Geldbußen sind dem Bayerischen Jagdverband oder einer anderen gemeinnützigen Einrichtung zuzuführen und notfalls unter Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte beizutreiben.
- (3) Der Inhalt des auf zeitweiliges Ruhen der Mitgliedschaftsrechte oder auf Ausschluss lautenden rechtskräftigen Spruches soll von der zuständigen Kreisgruppe/Jägervereinigung und vom Bayerischen Jagdverband auf der nächsten Mitgliederversammlung oder auf andere Weise bekanntgegeben werden.
- (4) Für Betroffene, die aufgrund eines schwebenden Disziplinarverfahrens aus der Organisation des Bayerischen Jagdverbandes ausgetreten sind, wird das Disziplinarverfahren und die Mitteilung zu § 2 Absatz 4 trotzdem durchgeführt.